

32. Rechte der Natur durch Commons realisieren

Emmanuel Schlichter

Das rechtliche Konzept der Rechte der Natur kann die Debatte über eine ökologische Landwirtschaft bereichern oder gar einen neuen Ansatz bieten. In Berlin greift die Vergesellschaftungsbewegung auf Ideen aus dem 20. Jahrhundert zurück und entwickelt einen Fahrplan für die Überführung von Privateigentum an Boden in Gemeineigentum und seine gemeinwirtschaftliche Verwaltung. Große Wohnungsportfolios sollen vergesellschaftet und in die Hände von Bürger*innen überführt werden.¹ Vergleichbare Arten der Selbstverwaltung und Demokratisierung wurden in der Vergangenheit schon erprobt und können einen Mehrwert für die Bevölkerung schaffen. Im Bereich der Landwirtschaft ist die Situation komplexer und der breit geteilte Erfahrungsschatz derzeit geringer. Hier kann die Anerkennung von Rechten der Natur in Kombination mit den Commons², verstanden nicht als eine bestimmte Art von (Gemein-)Gütern sondern als soziale Systeme, eine bereichernde Inspiration für alternative Verwaltungs- und Nutzungsstrukturen sein.

Was sind Rechte der Natur? Die Diskussion um die Rechte der Natur stellt eine Weiterentwicklung des Umweltrechts dar, die darauf abzielt, der Natur Rechtspersönlichkeit zu- und damit verbundene Rechte anzuerken-

1 Dazu Rabea Berfelde und Justus Henze: *Deutsche Wohnen und Co. Enteignen! Urbane Impulse – Rurale Möglichkeiten – gemeinsame Perspektiven entlang der Bodenfrage* in diesem Band.

2 In diesem Artikel werden Commons als Management-System nach den acht Prinzipien Elinor Ostroms für ein erfolgreiches Management von Gemeingütern (siehe unten) definiert, das kollektives Handeln ohne Übernutzung ermöglicht. Dazu gehören klare Grenzen, angepasste Regeln, gemeinschaftliche Entscheidungsfindung, effektive Überwachung, abgestufte Sanktionen, Konfliktlösungsmechanismen, minimale Anerkennung von Rechten durch übergeordnete Autoritäten und die Organisation in Ebenen bei größeren Ressourcensystemen.

nen.³ Dadurch soll die vage Staatszielbestimmung in Artikel 20a Grundgesetz⁴, wonach der Staat die natürlichen Lebensgrundlagen und Tiere zu schützen hat, ergänzt und effektiviert werden. Ziele der Rechte der Natur sind Schutz der Natur und die Sicherung einer nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen. Geschützten Ökosystemen würde mit der Zuweisung von Rechtspersönlichkeit ein umfassendes Recht auf Schutz, Erhalt, Pflege, Wiederherstellung und Regeneration zugestanden werden.⁵ Letzteres umfasst den Schutz vor schädlichen Eingriffen, die Förderung der natürlichen Qualität, die Beseitigung bestehender Schäden und die langfristige, selbstregulierende Erneuerung der Ökosysteme. Diese Interessen würden zumindest im Rahmen der juristischen Abwägung mit anderen Rechten Bedeutung erlangen, wie etwa bei der Erteilung von Baugenehmigungen oder auch bei der Gesetzgebung.⁶ Inwiefern den Interessen darüber hinaus Geltung verschafft werden kann, hängt dabei maßgeblich von der Repräsentation des Ökosystems ab.

In vielen Ländern der Welt gibt es inzwischen erfolgreiche Initiativen zur Anerkennung der Rechte der Natur, die unterschiedlich ausgestaltet sind. In Ecuador wurden die Rechte der Natur bereits 2008 in der Verfassung verankert. Eine der ersten konkreteren Entwicklungen war die Anerkennung des »Whanganui River« in Neuseeland als juristische Person, welche durch ein

3 J. Kersten: Die dritte Revolution, S. 96; *Die Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der Natur bedeutet, dass natürlichen Einheiten wie Flüssen, Wäldern oder Tierarten eigene Rechte zugeschrieben werden, um ihren Schutz und ihre Erhaltung zu gewährleisten. Mit der Anerkennung der Rechtspersönlichkeit stellen sich Fragen der zulässigen Nutzung, der gerichtlichen Geltendmachung sowie der Verwaltung der neu geschaffenen Einheit, was in rechtlicher Hinsicht insbesondere die Klagebefugnis und die Vertretung dieser Einheit betrifft.*

4 Art. 20a GG verankert den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Tiere als Staatszielbestimmung, die für alle staatlichen Organe verbindlich ist und sowohl bei der Gesetzgebung als auch bei der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung zu berücksichtigen ist, in der Verfassung. Diese Bestimmung dient als Grundlage für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe, ist in Abwägungsentscheidungen einzubeziehen (z.B. der Erteilung von Genehmigungen und kann sogar Grundrechtseingriffe oder Ungleichbehandlungen legitimieren. Darüber hinaus formuliert Art. 20a GG einen Handlungsauftrag an den Gesetzgeber insbesondere zur vorsorgenden Bewältigung von Herausforderungen wie dem Klimawandel und fordert international abgestimmte Maßnahmen zur nachhaltigen Sicherung der Lebensgrundlagen.

5 So etwa in Art. 71 der Ecuadorianischen Verfassung.

6 R. Steinberg: Rechte der Natur in der Verfassung?, S. 138, 140 ff.

Gremium bestehend aus neun Personen repräsentiert wird.⁷ Dieses Gremium handelt im Namen des Flusses und kann rechtliche Schritte zum Schutz seiner Rechte einleiten. In Indien wurden die Rechte mehrerer Ökosysteme, von Gletschern und Flüssen, durch Gerichtsurteile anerkannt. In einem dieser Urteile des Obersten Gerichtshofs von Uttarakhand wurde betont, dass die Ausübung dieser Rechte durch eine angemessene Vertretungsstruktur gewährleistet werden sollte.⁸ Dieser Ausschnitt aus einer Vielzahl an Entwicklungen verdeutlicht die weltweit steigende Bedeutung der Idee der Rechte der Natur und gleichzeitig die Unterschiede in der konkreten Umsetzung.

Neben der Anerkennung der Rechte der Natur ist die konkrete Ausgestaltung von großer Bedeutung. Dazu gehört die Frage, wer die Rechte von Ökosystemen wahrnimmt, wer für sie spricht, sie repräsentiert und ihre Interessen durchsetzt. Die Repräsentation und Verwaltung von Ökosystemen wird gegenwärtig meist im Zusammenhang mit der Klagebefugnis⁹ besprochen, also der Frage, wer die Rechte der Natur einklagen kann. Hierbei wird häufig ein Vergleich zu juristischen Personen, wie etwa Unternehmen oder Anstalten, gezogen, ohne auf die konkreten Möglichkeiten der Ausgestaltung dieser juristischen Person näher einzugehen.¹⁰ So beschreibt *Andreas Fischer-Lescano* das entstandene Gebilde als eine hybride Person, eine juristische Person, in der menschliche und nichtmenschliche Akteure zusam-

7 Neuseeland (2014): Te Urewera Act, Public Act 2014 Nr. 51.

8 High Court of Uttarakhand at Nainital (2017a) Writ Petition (PIL) Nr. 126 of 2014, 20.03. März 2017. High Court of Uttarakhand at Nainital (2017b) Writ Petition (PIL) Nr. 140 of 2015, 30.03. März 2017.

9 Zum Rechtsbegriff der Klagebefugnis: Dieser bezeichnet das Recht, vor Gericht zu klagen. Klagebefugt ist in der Regel, wer geltend machen kann, durch eine Maßnahme oder einen Akt der öffentlichen Gewalt in eigenen Rechten verletzt zu sein. Diese Regelung ist in § 42 Abs. 2II der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) verankert und wird durch die Schutznormlehre präzisiert. Diese verlangt, dass die verletzte Norm auch dem Schutz des Klägers dienen muss. Ergänzt wird die Klagebefugnis durch das Verbandsklagerecht, das unter bestimmten Voraussetzungen, die im Umweltrechtsbehelfsgesetz und im Bundesnaturschutzgesetz festgelegt sind, Naturschutzverbänden die Möglichkeit gibt, im Namen des Naturschutzes zu klagen. Die Klagebefugnis im Namen der Natur könnte bei allen Bürgern und Bürgerinnen, Verbänden oder konkret dafür geschaffenen Institutionen liegen. So könnten nicht etwa nur Verbände gegen Baugenehmigungen, die gegen Naturschutzgesetze verstoßen klagen, sondern alle Bürger*innen.

10 A. Fischer-Lescano: Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht, S. 205ff.; D. R. Boyd: The rights of nature: A legal revolution that could change the world,

menkommen und die Interessen der Natur vertreten.¹¹ *Jens Kersten* bezieht sich ebenfalls allgemein auf juristische Personen, indem er das Prinzip des Artikel 19 Abs. 3 Grundgesetz auf die Natur überträgt, wonach diejenigen Grundrechte auch juristischen Personen zugestanden werden, die ihrem Wesen nach auf sie anwendbar sind.¹² *Christopher D. Stone* sieht die Natur durch Treuhänder oder Anwälte repräsentiert.¹³

Die Parallele zu juristischen Personen zu ziehen ist zwar ein erster Schritt, aber ohne eine konkrete Ausdifferenzierung der Verwaltungs- und Repräsentationsstrukturen sowie der Bestimmung des Repräsentierten wird das Potenzial der Rechte der Natur nicht voll ausgeschöpft und es bleibt eine Lücke in der wissenschaftlichen Analyse. Fischer-Lescano weist in seinen Ausführungen ebenfalls auf die Notwendigkeit hin, Strukturen für eine erfolgreiche Repräsentation der von ihm als Hybridperson bezeichneten Gebilde aus menschlichen und nichtmenschlichen Akteuren zu entwickeln.¹⁴ Nur durch eine detaillierte Ausarbeitung dieser Strukturen kann die theoretische Grundlage in praktische Maßnahmen umgesetzt werden, die zu einer nachhaltigen Veränderung führen.¹⁵

Verschiedene Modellprojekte können illustrieren, welche Möglichkeiten es für eine praktische Umsetzung des Konzepts der Rechte der Natur gibt, wobei das derzeit ambitionierteste Projekt in Spanien liegt. Dort wurde die Lagune Mar Menor als juristische Person anerkannt und in diesem Zusammenhang ein Repräsentantenausschuss, eine Kontrollkommission und ein wissenschaftlicher Ausschuss eingerichtet.¹⁶ Der Repräsentanten-

11 Ebd., 211. Zum Begriff *Stellvertretung*: Darunter ist hier das rechtsgeschäftliche Handeln einer Person im Namen einer anderen Person oder Organisation zu verstehen, wobei die Rechtsfolgen des Handelns den Vertretenen treffen. Dieser Grundsatz ist insbesondere im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt und setzt voraus, dass der*die Vertreter*in über eine entsprechende Vertretungsmacht verfügt, die durch Vollmacht, Gesetz oder gerichtliche Entscheidung begründet sein kann. Für die Rechte der Natur ist die Vertretung dann relevant, wenn Ökosysteme in ihren Rechten anerkannt werden, auch als Entität eine neue Verwaltung zu erhalten, was nicht zwangsläufig der Fall sein muss. Die Repräsentation kann je nach Einzelfall unterschiedlich ausgestaltet sein.

12 J. Kersten: Das ökologische Grundgesetz, S. 100ff.

13 C. D. Stone: Should Trees Have Standing? – Towards Legal Rights for Natural Objects.

14 A. Fischer-Lescano: Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht, S. 205.

15 Ebd.

16 Granting Mar Menor and its basin status of a legal person, Act 19/2022, dated 30th September (2022).

ausschuss setzt sich aus Vertreter*innen der öffentlichen Verwaltung und Bürger*innen, die vor Ort wohnen, zusammen, während die Kontrollkommission über ein breites Fachwissen aus verschiedenen Sektoren verfügt. Der wissenschaftliche Ausschuss unterstützt sowohl den Repräsentantenausschuss als auch die Kontrollkommission, indem er wissenschaftliche Kriterien für den ökologischen Zustand des Ökosystems festlegt und geeignete Wiederherstellungsmaßnahmen definiert.¹⁷

Dieses Modellprojekt erfüllt teilweise die Prinzipien erfolgreicher sozialer Systeme der Commons-Bewirtschaftung, die die Nobelpreisträgerin *Elinor Ostrom* mittels empirischer Studien identifizieren konnte. Sie zeigte in ihrer Arbeit, dass Gemeinschaften, die nach bestimmten Prinzipien organisiert sind, natürliche Ressourcen nachhaltig und ökonomisch langfristig verwalten können, wobei der Erhalt der endlichen Ressource den Ausgangspunkt darstellt. Diese acht Prinzipien¹⁸ umfassen:

- **Gut definierte geographische Grenzen:** Diese sind essenziell, um klar festzulegen, wer Zugang zu den Ressourcen hat und unter welchen Bedingungen.
- **Kongruenz zwischen Aneignungs- und Bereitstellungsregeln und lokalen Bedingungen:** Die Regeln müssen fair sein und die lokale Realität widerspiegeln, um Akzeptanz und Effektivität zu gewährleisten.
- **Kollektive Entscheidungsfindung:** Alle betroffenen Parteien sollten in den Prozess der Regelgestaltung einbezogen werden, um die Regeln an lokale Gegebenheiten und Bedürfnisse anzupassen.
- **Überwachung der Regeln und des Zustands des Ökosystems:** Es muss eine zuverlässige Überwachung etabliert werden, um die Einhaltung der Regeln und den guten ökologischen Zustand der Natur sicherzustellen.
- **Abgestufte Sanktionen:** Bei Verstößen gegen die Regeln sollten Sanktionen folgen, die je nach Schweregrad des Verstoßes variieren.
- **Konfliktlösungsmechanismen:** Effektive Mechanismen zur Konfliktlösung sind entscheidend, um Auseinandersetzungen fair und zeitnah zu klären.

¹⁷ Ebd.

¹⁸ E. Ostrom: *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*; dort auch zum Folgenden.

- **Anerkennung der Rechte durch übergeordnete Behörden:** Ohne staatliche Anerkennung und Unterstützung können lokale Managementpraktiken leicht untergraben werden.
- **Mehrschichtige Strukturen:** Für die Verwaltung größerer sozial-ökologischer Systeme ist eine mehrschichtige Organisationsstruktur erforderlich.

Wenn die Verleihung von Rechtspersönlichkeit an Ökosysteme mit diesen Prinzipien kombiniert würde, könnte die oben aufgezeigte wissenschaftliche Lücke der konkreten Ausgestaltung der Verwaltungsstrukturen und Repräsentation geschlossen werden. Bei der Anerkennung wäre die Einhaltung dieser Prinzipien Voraussetzung für weitere Schritte. Die Rechte der Natur könnten dann nicht nur ökologische Berücksichtigungspflichten in Gesetzgebungsprozessen stärken und Klagen im Namen der Natur ermöglichen, sondern die Interessen breiter vertreten. Die Vorteile wären konkrete und flexible Möglichkeiten für ein solides, gerechtes und nachhaltiges Management, das durch die Anerkennung eines Rechts dieses sozialen Systems abgesichert würde. Wenn also die Rechte eines Waldes, eines Flusses, eines Moores oder auch eines Ackers anerkannt werden, könnten juristische Personen nach den acht Prinzipien gestaltet werden, deren oberste Prämisse die Erhaltung der Natur ist, gefolgt von der Wahrung der Interessen der Nutzer*innen und schließlich der Sicherung der wirtschaftlichen Interessen. Diese diversen Interessen würden auf lokaler Ebene ausgehandelt. Dort würden auch Konflikte gelöst, da die Strukturen lokale Konfliktlösungsmechanismen integrieren. Somit wird nicht nur die ökologische Nachhaltigkeit, sondern werden auch die Interessen lokaler Gemeinschaften gefördert und es wird ihnen ermöglicht, sich aktiv an der Verwaltung ihrer natürlichen Umwelt zu beteiligen.

In der Landwirtschaft bietet sich mit Hilfe dieser Kombination die Gelegenheit, ökologische Nachhaltigkeit zu fördern, unter gleichzeitiger Berücksichtigung lokaler Interessen und Besonderheiten. Ziel ist es, die Natur zu erhalten und sogar zu regenerieren, wobei verschiedene Ökosysteme eine Rolle spielen. So hat die landwirtschaftliche Nutzung Auswirkungen auf Wasserkörper, Wälder, Grünland und den Acker selbst. Hier können einzelne Akteure in übergeordnete Strukturen eingebunden werden. Die Interessen der Natur werden durch die Etablierung von Verwaltungsstrukturen nach den oben dargestellten Prinzipien in den Aushandlungsprozess der Nutzung integriert, anstatt dass gesetzliche Verbote die Nutzung einschränken.

Würden beispielsweise Rechte von Wäldern oder Äckern anerkannt und die Rechtspersönlichkeit nach den dargestellten Leitlinien ausgestaltet, würden Praktiken wie Agroforstwirtschaft, ökologische Landwirtschaft und nachhaltige Bewirtschaftungsmethoden gefördert, da sie den Prinzipien eher entsprechen als industrielle Landwirtschaft. Erschwert wird die Operationalisierung des Konzepts der Rechte der Natur allerdings durch den Umstand, dass Ackerflächen in der Regel einem Eigentümer gehören und von einem Betrieb bewirtschaftet werden. Diese Konstellation macht es schwieriger kollektive Entscheidungsprozesse und eine entsprechende Repräsentationsstruktur auszugestalten.

Flächen in öffentlichem Besitz könnten jedoch als Standorte für Modellprojekte dienen. Da öffentliche Flächen vom Grundgedanken der Gemeinschaft bzw. Gesellschaft gehören, sollten sie auch Mitbestimmungsmöglichkeiten bieten, was mit diesem Konzept möglich ist. Die Überführung in Commons, abgesichert durch Rechte der Natur, wäre eine Alternative zur gemeinnützigen Verpachtung öffentlicher Flächen.¹⁹ Statt einer demokratischen Pachtvergabe würden hier die Rechte an Flächen und Ökosystemen ausgehandelt. Die Erfahrungen der Nationalparkverwaltungen, die häufig mit Universitäten, Forschungseinrichtungen, Naturschutzorganisationen und anderen öffentlichen und privaten Akteuren zusammenarbeiten, könnten hier hilfreich sein. Die Nationalparke selbst arbeiten bereits nach Prinzipien, die mit den Prinzipien der Commons teilweise Überschneidungen haben.

Zudem gibt es verschiedene Ausprägungen der nachhaltigen Verwaltung, die kongruent mit den Commons-Prinzipien in Europa ist und deren Erfahrungen genutzt und übertragen werden können. Dazu zählen die genossenschaftlich verwaltete Wanderweidewirtschaft im Oberallgäu²⁰, die gemeinschaftlichen Waldflächen in Galizien²¹, diverse Formen der Landnutzung in Rumänien²² und das historische Common Land in England²³, die

19 Dazu *Annebella Jakab und Jan Brunner: Gemeinwohlverpachtung* in diesem Band.

20 J. P. Blau: *Commoning und Wanderweidewirtschaft. Rechtler*innen im Oberallgäu*, S. 303-316.

21 M. Marey-Pérez et al.: *Rural development and private communal forestland: the case of Montes Veciñais en Man Común, Galicia (Spain)*; M. Marey-Pérez et al.: *Does higher owner participation increase conflicts over common land? An analysis of communal forests in Galicia (Spain)*, S. 533-543.

22 K. Baker-Smith: *Small Farms, Commons and Land Grabbing in Romania*.

23 G. Clark/A. Clark: *Common Rights to Land in England*, S. 1475-1839.

alle ökologische Nachhaltigkeit und lokale Selbstverwaltung fördern. In der Weidewirtschaft im Oberallgäu wird das Potenzial in der Landwirtschaft besonders deutlich. Hier bewirtschaften die Nutzungsberechtigten das Land in Form einer Genossenschaft. Dieses Modell basiert auf einer Kombination von traditionellen Gewohnheitsrechten und dem modernen deutschen Genossenschaftsrecht. Die Landtitel sind direkt an die Häuser in den lokalen Dorfgemeinschaften gebunden, wodurch die Haushalte automatisch Stimmrechte in der Genossenschaft erhalten. Diese Struktur ermöglicht es den Mitgliedern, aktiv über die Nutzung des Landes mitzuentcheiden und Ämter in der Kooperative zu übernehmen. Diese Form der gemeinschaftlichen Verwaltung fördert nicht nur die nachhaltige Nutzung der Weideflächen, sondern stärkt auch das soziale Gefüge und die wirtschaftliche Eigenständigkeit der lokalen Gemeinschaft.

Die Anerkennung der Rechte der Natur in Kombination mit der Einführung der Prinzipien der Commons kann somit Leitlinien für eine nachhaltige Landwirtschaft und nachhaltigen Naturschutz vorgeben und die Grundlage für eine Veränderung der Bewirtschaftung bilden. Dies würde nicht nur die ökologische Integrität stärken, sondern auch die Lebensgrundlagen von Landwirten und Landwirtinnen und Gemeinden langfristig sichern. Dabei hat die Verbindung der Rechten der Natur mit den Commons eine Vielzahl an Vorteilen, die insbesondere darin liegen, Grenzen der Nutzung festzulegen und die Commons anschlussfähig zu machen. Darüber hinaus ist die Zielsetzung der Erhaltung der Natur als zentrale Prämisse festgelegt, die Umsetzung flexibel anpassbar, einfach über verschiedene Bereiche skalierbar und inspiriert generell ein Umdenken bei den Nutzern und Nutzerinnen der Natur. In einem Zug könnten so die Rechte der Natur etabliert und die Prinzipien der Commons umgesetzt werden, was die Art und Weise der Naturnutzung revolutionieren würde.

Offen bleibt allerdings, wie die ökonomischen Zwänge der landwirtschaftlichen Betriebe in diesem Ansatz berücksichtigt werden können. Sicher ist, dass Landwirte und Landwirtinnen für ihre Leistungen im Natur- und Bodenschutz, im Gewässerschutz und bei der Regeneration der Umwelt eine monetäre Wertschätzung erfahren müssen. Für Menschen aus der Landwirtschaft ist die Beteiligung an Initiativen zu »Rechten der Natur und Commons« wiederum eine Möglichkeit, stärker mit der Gesellschaft in Dialog zu sein und ihren Perspektiven Gehör zu verschaffen, Verständnis für ihre wirtschaftlichen Zwänge zu wecken und Lösungen für diese nicht allein tragen zu müssen.

Initiativen

Eine nicht vollständige Übersicht von Initiativen in verschiedenen EU-Ländern:

Deutschland

- Rechte der Natur e.V.: Ein Verein für Projekte zur Anerkennung und Umsetzung der Rechte der Natur
- Netzwerk Rechte der Natur e.V.: Ein Verein, der die verschiedenen Akteure zu den Rechten der Natur in Deutschland zusammenbringt
- Volksbegehren Rechte der Natur in Bayern: Ein Volksbegehren in Bayern, welches die Rechte der Natur in der bayerischen Verfassung verankern möchte

Spanien

- Die Lagune Mar Menor wurde als Rechtssubjekt aufgrund von 600.000 Unterschriften von Bürger*innen anerkannt (2023)
- Die Stadt Serra de Outes (Galizien) erkennt die Rechte des Flusses Tins an (2024)

Frankreich

- Bürgererklärung zu den Rechten des Tet-Flusses (2021)
- Prinz Charles von Wales Terra Carta erklärt Charta zur Anerkennung der Rechte der Natur (2021)

Irland

- Der Bezirksrat von Fermanagh und Omagh in Irland hat einen Antrag auf Anerkennung der Rechte der Natur verabschiedet (2021)
- Derry and Strabane District Council in Irland beantragte, dass der Rat zwei Workshops für die Bevölkerung abhält und mit der lokalen Bevölkerung und den Interessenvertretern zusammenarbeitet, um eine Erklärung über die Rechte der Natur für das Gebiet des Rates auszuarbeiten, die dem Rat zur Annahme vorgelegt werden soll. (2021)

- Juristen schlugen der Citizens Assembly on Biodiversity Loss in Irland ein Referendum vor, um die Rechte der Natur in der Verfassung zu verankern. Im November stimmte die Versammlung mit 83 Prozent dafür, diesen Vorschlag der Regierung zu empfehlen. (2022)

Polen

- Bürgerentwurf eines Gesetzes über die Rechte und die Rechtspersönlichkeit des Flusses Oder (2023)

Schweden

- Abgeordnete schlägt Verfassungsänderung zur Anerkennung der Rechte der Natur vor (2019)

Niederlanden

- Die Rugvin Foundation beruft Sedna den Schweinswal in ihren Vorstand (2024)
- Niederländische Petition zur Anerkennung der Rechte der Maas/Meuse (2023)
- Die Gemeinde Eijsden-Margraten beantragt die Verleihung der Rechtspersönlichkeit an die Natur auf dem Gemeindegebiet (2023)
- Die Gemeinde Noardeast-Frysl beantragt den besonderen Rechtsstatus des Wattenmeeres (2019)

Literaturverzeichnis

- Baker-Smith, Katelyn: Small Farms, Commons and Land Grabbing in Romania, *Eco Ruralis* 2017. Siehe: https://www.accesstoland.eu/IMG/pdf/ro-small_farms_and_commons.pdf, zuletzt abgerufen am 14.10.2024.
- Blau, Jill Philine: »Commoning und Wanderweidewirtschaft. Rechtler*innen im Oberallgäu«, in: *Peripherie* 2 (2018), S. 303-316.
- Boyd, David R.: *The rights of nature: A legal revolution that could change the world*, Toronto: ECW Press 2017.
- Clark, Gregory/Clark, Anthony: *Common Rights to Land in England, 1475-1839*, Cambridge University Press 2002.

- Fischer-Lescano, Andreas: »Natur als Rechtsperson. Konstellationen der Stellvertretung im Recht«, in: *Zeitschrift für Umweltrecht* (2018), S. 205-217.
- Granting Mar Menor and its basin status of a legal person, Act 19/2022, dated 30th September (2022). Siehe: https://www.um.es/documents/23559040/35080450/LEY+19_2022+IN+ENGLISH.pdf, zuletzt abgerufen am 14.10.2024.
- Kersten, Jens: *Das Ökologische Grundgesetz*, München: C.H. Beck 2022.
- Kersten, Jens: »Die dritte Revolution«, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik* 6 (2022). Siehe: <https://www.blaetter.de/ausgabe/2022/juni/die-dritte-revolution>, zuletzt abgerufen am 14.10.2024.
- Marey-Pérez, Manuel/Rodríguez Vicente, Verónica/Crecente Maseda, Rafael/Fernández Alonso, Sergio: *Rural development and private communal forestland: the case of Montes Veciñais en Man Común, Galicia (Spain)*, 2005.
- Marey-Pérez, Manuel/Díaz-Varela, Emilio/Calvo-González, Alexia: »Does higher owner participation increase conflicts over common land? An analysis of communal forests in Galicia (Spain)«, in: *iForest – Biogeosciences and Forestry*, 8 (4) (2015), S. 533-543.
- Ostrom, Elinor: *Governing the Commons: The Evolution of Institutions for Collective Action*, Cambridge University Press 1990.
- Steinberg, Rudolf: »Rechte der Natur in der Verfassung?«, in: *NVwZ* 2023, S. 138-145.
- Stone, Christopher D.: »Should Trees Have Standing? – Towards Legal Rights for Natural Objects«, in: *45 Southern California Law Review* 450 (1972), S. 450-501.

Weiterführende Literatur

- Adloff, Frank/Busse, Tanja: *Welche Rechte braucht die Natur? Wege aus dem Artensterben*, Frankfurt/New York: campus 2022.
- Constitucion de la Republica del Ecuador 2008. Siehe: https://www.oas.org/juridico/pdfs/mesicic4_ecu_const.pdf, zuletzt abgerufen am 14.10.2024.
- Gutmann, Andreas: »Die Rechte der Natur. Zur ökologischen Eigenrechtsidee«, in: Anselm, Reiner/Heinze, Martin/Mitscherlich-Schönherr, Olivia (Hg.): *Kann das Anthropozän gelingen?, Krisen und Transformationen der menschlichen Naturverhältnisse im interdisziplinären Dialog*, Berlin/Boston: De Gruyter 2024.

Kersten, Jens: »Natur als Rechtssubjekt«, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte* 27 (2020). Siehe: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/apuz/305893/natur-als-rechtssubjekt/>, zuletzt abgerufen am 14.10.2024.

Robbenklage: VG Hamburg, Decision of 22 March 1988, 7 VG 2499/88.

Wesche, Tilo: *Die Rechte der Natur*, Berlin: Suhrkamp 2023.

Wolf, Rainer: »Eigenrechte der Natur oder Rechtsschutz für intertemporalen Freiheitsschutz?«, in: *Zeitschrift für Umweltrecht* 451 (2022), S. 451-464.